

Konversatorium Strafrecht IV

Vermögensdelikte

3. Stunde

Viviana Thompson
Lehrstuhl Prof. Dr. Schuster

Prüfungsschema des Diebstahls, § 242 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt: **fremde bewegliche Sache**
- b) Tathandlung: **Wegnahme**

2. Subjektiver Tatbestand

- a) **Vorsatz** bzgl. des objektiven Tatbestandes
- b) **Zueignungsabsicht**
- c) **Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung**
- d) **Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung**

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung, § 243 StGB

Die Tatbestandsmerkmale des § 242 StGB im Einzelnen

1. Fremde bewegliche Sache

- **Sache**

= jeder körperliche Gegenstand

- **beweglich**

= alle Sachen, die tatsächlich fortgeschafft werden können

- **fremd**

*= jede Sache, die (auch) im Eigentum eines anderen steht /
jede Sache, die weder im Alleineigentum des Täters steht noch
herrenlos ist*

(beachten: Fremdheit ist ausschließlich nach bürgerlichem Recht zur Zeit der Tat zu beurteilen)

Die Tatbestandsmerkmale des § 242 StGB im Einzelnen

2. Wegnahme

- **Wegnahme**

= ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams

→ für die (gedankliche) Prüfung bedeutet dies:

1. Besteht/Bestand fremder **Gewahrsam**?
2. Wurde durch die Tathandlung neuer Gewahrsam begründet (**Begründung neuen Gewahrsams**)?
3. Wurde dadurch der fremde Gewahrsam gebrochen (**Gewahrsamsbruch**)?

Die Tatbestandsmerkmale des § 242 StGB im Einzelnen

- **Gewahrsam**

= die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Verkehrsanschauung

- **Begründung neuen Gewahrsams**

= wenn der Täter oder ein Dritter nach Anschauung des täglichen Lebens die tatsächliche Sachherrschaft derart ausübt, dass der neue Gewahrsamsinhaber sie ungehindert durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben kann und dieser über die Sache nicht mehr verfügen kann, ohne seinerseits die Verfügungsgewalt des neuen Gewahrsamsinhabers zu brechen.

- **Bruch fremden Gewahrsams**

= wenn die tatsächliche Sachherrschaft gegen oder ohne den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers ausgeübt/aufgehoben wird

Die Tatbestandsmerkmale des § 242 StGB im Einzelnen

- ▶ herrenlos ↔ gewahrsamslos?
 - bezieht sich auf
Eigentum und
zivilrechtliche
Situation
 - bezieht sich auf
Gewahrsam, also auf
die tatsächlichen Verhält-
nisse (unabhängig von
der zivilrechtlichen Lage)

Die Tatbestandsmerkmale des § 242 StGB im Einzelnen

Gewahrsamsbegriffe:

- Gewahrsamslockerung
- sog. potentieller Gewahrsam
- genereller Gewahrsam
- Mitgewahrsam
 - gleichrangig
 - übergeordnet
 - untergeordnet

Die Tatbestandsmerkmale des § 242 StGB im Einzelnen

	Sache vergessen [man weiß, wo die Sache ist]	Sache verloren [man weiß nicht, wo die Sache ist]
außerhalb einer Gewahrsamssphäre , nicht in anderem Herrschaftsbereich (z.B. Wald, Parkbank)	ursprünglicher Gewahrsam besteht in Form von <u>geloockertem Gewahrsam</u> fort, wenn Sache ohne äußere Hindernisse zurückerlangt werden kann [§ 242 StGB(+)]	ursprünglicher Gewahrsam endet – die Sache wird <u>gewahrsamslos</u> (nicht herrenlos!!) [§ 242 StGB (-)]
innerhalb fremder oder eigener Gewahrsamssphäre (z.B. Kino, Vorlesungssaal der Universität)	wegen eines <u>generellen Gewahrsamswillens</u> des Inhabers der fremden Gewahrsamssphäre entsteht neuer Hilfgewahrsam; der „Vergesser“ hat <u>geloockerten, übergeordneten Mitgewahrsam</u> [§ 242 StGB (+)]	wegen des generellen Gewahrsamswillens des Inhabers der fremden Gewahrsamssphäre entsteht neuer Gewahrsam [§ 242 StGB (+), durch Inhaber nur § 246 StGB denkbar]

Die Tatbestandsmerkmale des § 242 StGB im Einzelnen

- ▶ Wann ist ein Handeln gegen oder ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers, also ein Gewahrsamsbruch ausgeschlossen?

sog. tatbestandsausschließendes Einverständnis



Abgrenzung von der

rechtfertigenden Einwilligung:

- **tatbestandsausschließendes Einverständnis:**
 - das „OK“ des Berechtigten wirkt tatbestandsausschließend, der objektive Tatbestand entfällt, wenn es gerade zu einem gesetzlichen Straftatbestand gehört, dass der Täter gegen oder ohne den Willen des Betroffenen handelt (Bsp.: §§ 248b, 242, 123, 239, 240 StGB)
- **rechtfertigenden Einwilligung:**
 - das „OK“ des Berechtigten wirkt rechtfertigend, die Rechtswidrigkeit entfällt, wenn der Tatbestand zwar kein Handeln gegen den Willen des Betroffenen voraussetzt, jedoch ein Rechtsgut schützt, das zur Disposition des Opfers steht (Bsp.: §§ 185, 223, 303)

Die Tatbestandsmerkmale des § 242 StGB im Einzelnen

3. Zueignungsabsicht

→ besteht aus einer Aneignungs- und einer Enteignungskomponente:

- Absicht bzgl. Aneignung:

= dolus directus 1. Grades gerichtet auf eine zumindest **vorübergehende Einverleibung** der Sache in das Vermögen des Täters/eines Dritten

- dolus eventualis bzgl. dauerhafter Enteignung:

= zumindest Eventualvorsatz bzgl. eines **dauerhaften Ausschlusses** des Berechtigten von der Sache oder dem in ihr verkörperten Sachwert

Prüfungsschema des versuchten Diebstahls

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung des Delikts
2. Versuchsstrafbarkeit: **§§ 242 Abs. 2, 23 Abs. 1, 12 Abs. 2 StGB**

II. Tatentschluss

1. **Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale**
 - *fremde bewegliche Sache*
 - *Wegnahme*
2. **Zueignungsabsicht**
3. **Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung**

III. Unmittelbares Ansetzen

IV. Rechtswidrigkeit

V. Schuld

VI. Persönlicher Strafaufhebungsgrund: Rücktritt, § 24 StGB

VII. Strafzumessung: Regelbeispiel nach § 243 StGB

Überblick – Fall 1: „Ein Festival der Diebe“

1. Tatkomplex – Strafbarkeit der A

- § 242 Abs. 1 StGB (Handtasche)
 - Ⓟ Aneignungsabsicht hinsichtl. des Transportgegenstandes Handtasche
- §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 StGB (Inhalt der Tasche)
 - Ⓟ Enttäuschte Beuteerwartung – Vorsatz hinsichtl. des nicht „stehleiswerten“ Inhalts?

2. Tatkomplex

- § 242 Abs. 1 StGB (Geldbeutel der O)
 - Ⓟ fremder Gewahrsam: Liegenlassen des Geldbeutels durch O
 - Gewahrsam der O?
 - Gewahrsam des P – genereller Gewahrsamswille in räumlichen Machtbereichen?
 - Ⓟ Begründung neuen Gewahrsams: Gewahrsamswechsel in fremdem Machtbereichen – sog. Gewahrsamsenklaue
 - Ⓟ Begründung neuen Gewahrsams: Beobachtung der Tat

3. Tatkomplex

- § 242 Abs. 1 StGB (Geldbeutel des P)
 - Ⓟ Diebesfalle – tatbestandsausschließendes Einverständnis
- §§ 242 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB